

Stadt Stolberg (Rhld.)

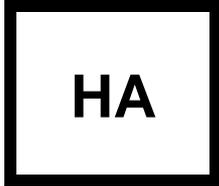
Niederschrift

über die Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XV / 59**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 18.11.2008**

Sitzung Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung: **17:30 Uhr bis 18.06 Uhr**
Unterbrechungen: keine
Anwesende: sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitz: Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Schriftführer: Edith Janus-Braun



Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Bürgermeister Gatzweiler stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Gatzweiler informiert den Hauptausschuss, dass die Verwaltung folgenden TOP zurückzieht:

- A) 5. Bebauungsplan Nr. 131 „Kaufland“ sowie 69. Änderung FNP;
hier: Einleitung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB sowie die erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

Darüber hinaus bittet er, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um die nachgereichten Punkte

- A) 13. Dringliche Entscheidung durch den Hauptausschuss;
hier: Kreisverkehr Eschweilerstraße / Münsterbachstraße
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung

- A) 14. 10. Nachtragssatzung vom 23.04.2008 zur Gebührensatzung vom 22.12.1999 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhd.), 5. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 und 7. Nachtragssatzung vom 14.12.2005
- A) 15. Kostenerstattung Hilfsorganisationen;
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln
- A) 16. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel;
hier: Bewirtschaftungskosten städt. Objekte
- A) 17. Freigabe von Haushaltsmitteln für das Denkmalförderprogramm 2008

zu erweitern.

Der bisherige TOP A) 17 wird nunmehr

- A) **18.** Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Für die SPD-Fraktion meldet RM Wolf zu TOP A) 15. und 17. Beratungsbedarf an und beantragt die Vertagung auf die Sitzung des Hauptausschusses am 09.12.2008.

Weitere Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen, so dass die Tagesordnung **einmütig** wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- a) **Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2008;**
hier: Zukünftige Stadtentwicklung unter dem Aspekt der gesellschaftlichen Veränderungen durch den demografischen Wandel
- b) **Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2008;**
hier: Erarbeitung von Maßnahmen zur Einrichtung von „Kindertotinseln“ im Stadtgebiet
- c) **Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2008;**
hier: Antrag zum Tempo 30 km/h - Gressenich, Schevenhütter Straße
- d) **Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2008;**
hier: Zustand Wegoberfläche „Vom Horsterhof Richtung Neuenhof Duffenterstr. 89a/89b“
- e) **Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2008;**
hier: Einarbeitung Sozialdaten für den Stadtteil Atsch unter Berücksichtigung des demographischen Wandels in die Stadtentwicklung
Vorschläge für geeignete Konzepte für Wohnanlagen für Jung und

**Alt, Familien und Senioren unter einem Dach oder in Nachbarschaften
Führung von Gesprächen mit kirchlichen Trägern/Investoren,
Einrichtungen im Stadtteil Atsch zu ermöglichen**

- f) **Antrag der SPD-Fraktion vom 20.10.2008;**
hier: **Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Donnerberg zur Unterstellung von 2 Fahrzeugen**
 - g) **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.2008;**
hier: **Prüfung, weshalb die LEG den Mietern der LEG-Wohnungen keine blaue Papiertonne der RegioEntsorgung zur Verfügung stellt, sondern ein Konkurrenz-Unternehmen beauftragt**
 - h) **Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2008;**
hier: **Ergänzung Beschilderung der Kupferroute an einigen Stellen sowie Aufstellung hinweisender Informationstafeln an verschiedenen Parkplätzen**
 - i) **Antrag der SPD-Fraktion vom 27.10.2008;**
hier: **Herrichtung des Fußweges Frackersberg**
- 2. Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen:**
- a) **Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2008;**
hier: **Umbesetzung im Beschwerdeausschuss**
 - b) **Antrag der SPD-Fraktion vom 30.10.2008;**
hier: **Umbesetzung im Behindertenbeirat**
- 3. Sitzungen des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse;**
hier: **Terminplan für das Jahr 2009**
- 4. Hebesatzsatzung für HHJ 2009**
- 5. Bebauungsplan Nr. 131 „Kaufland“ sowie 69. Änderung FNP;**
hier: **Einleitung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB sowie die erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung -Sh. TOP A) 3, ASVU 30.10.2008-**
Der TOP wurde von der Verwaltung zurückgezogen.
- 6. Planungskosten für**
- S **Verkehrskonzept „Stolberg-West“ und**
 - S **Gestalterische Aufwertung der Ortsmitte Büsbachs**
 - S **Rahmenplan „Stolberg-Nord“**
-Sh. TOP A) 4, ASVU 30.10.2008-

7. Zu: Bebauungsplan Nr. 149 „Kistenplatz“ und 80. Änderung FNP;
hier: Fußläufige Verbindung zwischen der Hammstraße und dem zukünftigen Einzelhandelsstandort „Kistenplatz“ -Sh. TOP A) 8., ASVU 30.10.2008-
8. **Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel;**
hier: HHSt. 1.7720.51010.3 „U.I. Technisches Betriebsamt Fremdleistung“
9. **Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel;**
hier: HHSt. 1.7720.55000.8 „U.I. Fuhrpark Technisches Betriebsamt“
10. **Kreisverkehr Eschweilerstraße - Abriss Eckhaus Eschweilerstraße 187;**
hier: Bereitstellung der Haushaltsmittel
11. **Erweiterung der integrativen Kindertagesstätte Franziskusstraße;**
hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei HHSt. 1.4640.95000.6 „Erweiterung Kita Franziskusstraße - Baukosten“
12. **Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel;**
hier: Gewerbesteuerumlage und Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
13. **Dringliche Entscheidung durch den Hauptausschuss;**
hier: Kreisverkehr Eschweilerstraße / Münsterbachstraße Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung
14. **10. Nachtragssatzung vom 23.04.2008 zur Gebührensatzung vom 22.12.1999 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhd.), 5. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 und 7. Nachtragssatzung vom 14.12.2005**
15. **Kostenerstattung Hilfsorganisationen;**
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln TOP wurde vertagt.
16. **Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel;**
hier: Bewirtschaftungskosten städt. Objekte
17. **Freigabe von Haushaltsmitteln für das Denkmalförderprogramm 2008**
TOP wurde vertagt.
18. **Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen**

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. **Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:**
 - a) **Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2008;**
hier: Nichtöffentlicher Antrag zum Bebauungsplan „Sägewerk Körner“ in Schevenhütte, Nidegger Straße

2. **Baulandmanagement Venwegen**
Sh. Vorlage B. 4, HA am 28.10.2008
 3. **Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;**
hier: Verkauf eines Baugrundstückes Schubertstraße
 4. **Neuregelung der Führung im Bereich der Planungsabteilung**
 5. **Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;**
Mitteilungen
-

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2008;
hier: Zukünftige Stadtentwicklung unter dem Aspekt der gesellschaftlichen Veränderungen durch den demografischen Wandel

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2008 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

- b) Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2008;
hier: Erarbeitung von Maßnahmen zur Einrichtung von „Kindernot-Inseln“ im Stadtgebiet

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2008 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

- c) Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2008;
hier: Antrag zum Tempo 30 km/h - Gressenich, Schevenhütter Straße

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2008 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

- d) Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2008;
hier: Zustand Wegoberfläche „Vom Horsterhof Richtung Neuenhof Duffenterstr. 89a/89b“

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2008 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

- e) Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2008:
hier: Einarbeitung Sozialdaten für den Stadtteil Atsch unter Berücksichtigung des demographischen Wandels in die Stadtentwicklung
Vorschläge für geeignete Konzepte für Wohnanlagen für Jung und Alt, Familien und Senioren unter einem Dach oder in Nachbarschaften
Führung von Gesprächen mit kirchlichen Trägern/Investoren,
Einrichtungen im Stadtteil Atsch zu ermöglichen

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Antrag der CDU-Fraktion vom 16.10.2008 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

- f) Antrag der SPD-Fraktion vom 20.10.2008:
hier: Erweiterung Feuerwehrrätehaus Donnerberg zur Unterstellung von 2 Fahrzeugen

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Antrag der SPD-Fraktion vom 20.10.2008 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

- g) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.2008:
hier: Prüfung, weshalb die LEG den Mietern der LEG-Wohnungen keine blaue Papiertonne der RegioEntsorgung zur Verfügung stellt, sondern ein Konkurrenz-Unternehmen beauftragt

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.2008 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

- h) Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2008:
hier: Ergänzung Beschilderung der Kupferroute an einigen Stellen sowie Aufstellung hinweisender Informationstafeln an verschiedenen Parkplätzen

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2008 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

- i) Antrag der SPD-Fraktion vom 27.10.2008:
hier: Herrichtung des Fußweges Frackersberg

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Antrag der SPD-Fraktion vom 27.10.2008 zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung zu verweisen.

2. Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen:

- a) Antrag der SPD-Fraktion vom 16.10.2008:
hier: Umbesetzung im Beschwerdeausschuss

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, anstelle des sachkundigen Bürgers Max Peters, Herrn Wolfgang Müller, Friedrich-Ebert-Str. 8, 52222 Stolberg, als neuen sachkundigen Bürger zu bestellen.

- b) Antrag der SPD-Fraktion vom 30.10.2008:
hier: Umbesetzung im Behindertenbeirat

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt einstimmig, Frau Hanne Zakowski, Trockener Weiher 15, 52222 Stolberg, als Vertreterin für Frau Rosita Przybylski zu bestellen.

3. Sitzungen des Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse:
hier: Terminplan für das Jahr 2009

Die Verwaltung wurde gebeten, die Sitzungstermine für Hauptausschuss und Rat noch enger aufeinander abzustimmen. Außerdem erfolgte der Hinweis, dass ein Sitzungstermin des Jugendhilfeausschusses auf einen Feiertag fällt. Herr Bürgermeister Gatzweiler sagte die Überarbeitung des Sitzungsplanes für die Dezembersitzung des Hauptausschusses zu.

Beschluss:

Der Hauptausschuss vertagt die Beschlussfassung über den Terminplan 2009 für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse einstimmig auf die Sitzung des Hauptausschusses am 09.12.2008

4. Hebesatzsatzung für HHJ 2009

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig den Erlass der Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2009 gem. Anlage 1 [Anlage 2] zur Niederschrift].

5. Bebauungsplan Nr. 131 „Kaufland“ sowie 69. Änderung FNP:
hier: Einleitung eines ergänzenden Verfahrens gem. § 214 (4) BauGB sowie die erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung
-Sh. TOP A) 3, ASVU 30.10.2008-

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Verwaltung zurückgezogen.

6. Planungskosten für

- S Verkehrskonzept „Stolberg-West“ und
- S Gestalterische Aufwertung der Ortsmitte Büsbachs
- S Rahmenplan „Stolberg-Nord“
-Sh. TOP A) 4, ASVU 30.10.2008-

Im Hauptausschuss besteht Einigkeit, die für das Jahr 2009 bereitzustellenden Planungskosten in Höhe von 25.000,- € mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, den Bericht der Verwaltung zu den Planungskosten, die für die Erstellung der Verkehrskonzepte für die Ortsteile Büsbach, Dorff, Liester, Münsterbusch und Breinig, Breinigerberg und Venwegen, für das Konzept zur Aufwertung der Ortsmitte Büsbachs sowie für den Rahmenplan Stolberg Nord entstehen, zur Kenntnis zu nehmen.

Der ASVU beschließt mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung (Bündnis90/DieGrünen), ein gemeinsames Verkehrskonzept "Stolberg West", das die Ortsteile Büsbach, Dorff, Liester, Münsterbusch, Breinig, Breinigerberg und Venwegen umfasst, von einem Verkehrsplanungsbüro erstellen zu lassen.

Auf einstimmige Empfehlung des ASVU empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig zu beschließen, für diesbezügliche Planungskosten 60.000 i für das Haushaltsjahr 2009 bereit zu stellen.

Der ASVU beschließt einstimmig, ein städtebauliches Konzept zur Steigerung der Attraktivität der Ortsmitte Büsbachs, einschließlich des Büsbacher Marktes und der Konrad-Adenauer-Straße (K 13) von einem Planungsbüro erstellen zu lassen. Dies steht unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit, die erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Planungswerkstatt des Kreises infolge des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft" am 01.12.2008 beurteilt werden kann.

Auf einstimmige Empfehlung des ASVU empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, für diesbezügliche Planungskosten 25.000 i für das Haushaltsjahr 2009 bereitzustellen.

Darüber hinaus empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat einstimmig zu beschließen, den Ansatz mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Der ASVU beschließt einstimmig, einen städtebaulichen Rahmenplan zur Entwicklung neuer Gewerbeflächen und verbesserter Verkehrsanbindung des Gebietes zwischen Probsteistraße und Eschweilerstraße ("Rahmenplan Stolberg Nord") durch ein Planungsbüro erstellen zu lassen.

Auf einstimmige Empfehlung des ASVU empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig zu beschließen, für diesbezügliche Planungskosten 30.000 i für das Haushaltsjahr 2009 bereit zu stellen.

7. Zu: Bebauungsplan Nr. 149 „Kistenplatz“ und 80. Änderung FNP:
hier: Fußläufige Verbindung zwischen der Hammstraße und dem zukünftigen Einzelhandelsstandort „Kistenplatz“
-Sh. TOP A) 8., ASVU 30.10.2008-

Bürgermeister Gatzweiler teilt mit, dass die empfehlende Beschlussfassung im ASVU mit 12 Ja- und 1 Nein-Stimme erfolgte.

Beschluss:

**Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig wie folgt zu beschließen:
Die Verwaltung mit der weiteren Planung sowie der Realisierung der fußläufigen Verbindung entsprechend der vierten Planvariante („aufgeständerte Treppenanlage“) zwischen der Hammstraße und dem zukünftigen Einzelhandelsstandort auf dem Kistenplatz zu beauftragen.**

8. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel:
hier: HHSt. 1.7720.51010.3 „U.I. Technisches Betriebsamt Fremdleistung“

Die RM Engelhardt, FDP, und Grüttemeier, CDU, bitten die Verwaltung, hinsichtlich der verausgabten Mittel eine detaillierte und aussagekräftige Kostenaufstellung bis zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses vorzulegen. Bezogen auf den Winterdienst erkundigt sich RM Engelhardt, ob die Ausgaben in die Gebührenkalkulation einfließen.

Bürgermeister Gatzweiler sichert eine neue Verwaltungsvorlage zu.

Beschluss:

Der Hauptausschuss vertagt den TOP einstimmig auf die Sitzung am 09.12.2008 und beauftragt die Verwaltung, zu diesem Termin eine neue, aussagekräftige Vorlage vorzulegen.

9. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel:
hier: HHSt. 1.7720.55000.8 „U.I. Fuhrpark Technisches Betriebsamt“

Auch zu diesem Top wird seitens des Hauptausschusses eine neue, aussagekräftige Verwaltungsvorlage für die Sitzung des HA am 09.12.2008 erbeten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss vertagt den TOP einstimmig auf die Sitzung am 09.12.2008 und beauftragt die Verwaltung, zu diesem Termin eine neue, aussagekräftige Vorlage vorzulegen.

10. Kreisverkehr Eschweilerstraße - Abriss Eckhaus Eschweilerstraße 187:
hier: Bereitstellung der Haushaltsmittel

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die notwendigen Haushaltsmittel für den Abriss Eckhaus Eschweilerstr. 187 in Höhe von 60.000,00 € bereitzustellen.

11. Erweiterung der integrativen Kindertagesstätte Franziskusstraße:

hier: Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel bei HHSt. 1.4640.95000.6
„Erweiterung Kita Franziskusstraße - Baukosten“

RM Engelhardt, FDP, erkundigt sich, was unter der Zusatzverkabelung für die gewünschte Installation einer Ambientebeleuchtung zu verstehen sei.

Für die CDU-Fraktion fragt RM Siebertz, wieso die nochmalige Prüfung der Erdbebensicherheit durch den Statiker bzw. Prüfstatiker nunmehr zu Mehrkosten bei den Rohbauarbeiten führen könne. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die Kriterien der Erdbebensicherheit bei der ersten Prüfung unsachgemäß durchgeführt wurden.

Da die Fragen in der Sitzung nicht beantwortet werden konnten, sicherte Bürgermeister Gatzweiler für die Sitzung des Hauptausschusses am 09.12.2008 eine neue Verwaltungsvorlage zu.

Beschluss:

Der Hauptausschuss vertagt den TOP einstimmig auf die Sitzung am 09.12.2008 und beauftragt die Verwaltung, zu diesem Termin eine neue, aussagekräftige Vorlage zu erarbeiten.

12. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel;

hier: Gewerbesteuerumlage und Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit

Beschluss:

Der Hauptausschuss stellt einstimmig zusätzliche Haushaltsmittel bei den HHSt. 1.9000.81000.5 - Gewerbesteuerumlage i.H.v. 162.978,00 € und HHSt. 1.9000.81100.1 - Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit i.H.v. 168.112,00 € zur Verfügung.

13. Dringliche Entscheidung durch den Hauptausschuss:

hier: Kreisverkehr Eschweilerstraße / Münsterbachstraße
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung

Den Ausschussmitgliedern wurde die Verwaltungsvereinbarung, deren Seite 4 in der Verwaltungsvorlage fehlte, vollständig als Tischvorlage ausgehändigt. Die vollständige Vereinbarung ist der Niederschrift als Anlage 3) beigelegt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig im Wege der dringlichen Entscheidung den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW über die Umgestaltung des Knotenpunktes L 236 (Münsterbachstraße) / L 238 (Eschweilerstraße) zu einem Kreisverkehrsplatz.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 140.000 € werden im Haushaltsjahr 2009 bereitgestellt.

Diese Entscheidung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

14. 10. Nachtragssatzung vom 23.04.2008 zur Gebührensatzung vom 22.12.1999 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.), 5. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 und 7. Nachtragssatzung vom 14.12.2005

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig im Wege der dringlichen Entscheidung gem. § 60 GO NRW den Erlass

- a) **der 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 22.12.1999 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) mit Wirkung vom 01.01.2008**
- b) **der 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 16.12.2004 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) mit Wirkung vom 01.01.2005**
- c) **der 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.2005 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) mit Wirkung vom 01.01.2006**

gemäß Anlagen. Die Anlagen sind der Niederschrift als Anlage 4) beigelegt.

Die entsprechenden Gebührenkalkulationen (sh. Anlage) werden zur Kenntnis genommen.

15. Kostenerstattung Hilfsorganisationen:
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln

Der TOP wurde auf die Sitzung des Hauptausschusses am 09.12.2008 vertagt.

16. Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel:
hier: Bewirtschaftungskosten städt. Objekte

Beschluss:

Der Hauptausschuss bewilligt einstimmig die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die Haushaltsstellen

**1.0800.54010.6 u.a. DK 101 - 70.000,00 € Bewirtschaftungskosten freiwillig - und
1.0000.54000.0 u.a. DK 090 - 80.000,00 € „ (Pflichtaufgaben)**

17. Freigabe von Haushaltsmitteln für das Denkmalförderprogramm 2008

Der TOP wurde auf die Sitzung des Hauptausschusses am 09.12.2008 vertagt.

18. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates:
Mitteilungen

18.1 Für die CDU-Fraktion möchte RM Grüttemeier wissen, ob der Haushaltsentwurf 2009 in der Dezembersitzung des Rates eingebracht werde.

Stellvertretend für den erkrankten Kämmerer bedauert der Leiter des Amtes für

Finanzwesen, dass er die Vorlage des Zahlenwerkes in diesem Jahr ausschließen müsse. Die komplexe Thematik um die Einführung von NKF ab 01.01.09, welche derzeit absolute Priorität habe, lasse die Einbringung des Etat-Entwurfes frühestens in der Februarsitzung des Rates zu. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in seinem Amtsbereich momentan krankheitsbedingte Ausfälle aufgefangen werden müssten. Trotz erheblicher Überstunden der mit der Aufgabenstellung beschäftigten Mitarbeiter würden diese auch an den Wochenenden arbeiten. Mehr sei nicht mehr möglich.

RM Grüttemeier will sich mit der Stellungnahme des Leiters der Finanzwesen nicht zufrieden geben und fordert die schriftliche Stellungnahme des Kämmerers. Der NKF-Einführungstermin sei lange bekannt gewesen. Neben der personellen Aufstockung der Arbeitsgruppe seien erhebliche Mittel in das Projekt geflossen.

Nachträgliche Anmerkung zur Niederschrift:

Die Stellungnahme des Kämmerers wurde direkt an die Fraktionen bzw. die beiden fraktionslosen RM weitergeleitet.

B) Nichtöffentliche Sitzung

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung um 18.06 Uhr.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Edith Janus-Braun
Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1) Anwesenheitsliste
- Anlage 2) Hebesatzsatzung zu TOP A) 4.
- Anlage 3) Verwaltungsvereinbarung zu TOP A) 13.
- Anlage 4) Anlagen zu TOP A) 14.
- Anlage 5) Beantwortung Anfrage zu Top A) 13., Hauptausschuss 28.10.2008

Anlage 1

zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)

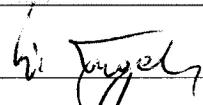
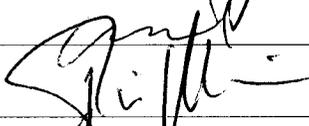
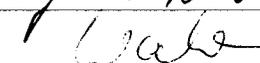
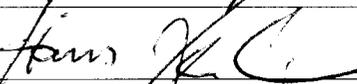
Sitzungskennziffer XVI/ 59

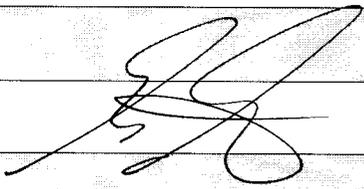
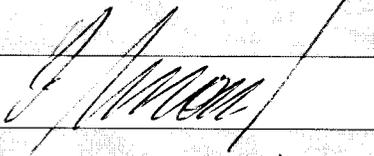
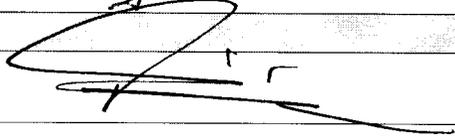
Tag der Sitzung: 18.11.2008

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von 17.30 Uhr bis 18.06 Uhr

Unterbrechung der Sitzung von — bis —

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
CDU		
1	Engels, Willi	
2	Kirch, Paul	
3	Grüttemeier, Tim	
4	Pietz, Siegfried	
5	Siebertz, Hans-Josef	
6	Wahlen, Karina	
SPD		
7	Brümmer, André	
8	Kaußen, Paul Heinz	
9	Kleinlein, Hans	
10	Nießen, Hildegard	
11	Wolf, Dieter	
12	Zakowski, Hannelore	

FDP		
13	Conrads, Axel Eysenhardt, Bernd	
Grüne		
14	Bürger, Rita	M. Blahnik
UWG	Nur beratend!	
15	Emonds, Hans	
NPD	Nur beratend!	
16	Kunkel, Willibert	W. Kunkel
Bürgermeister		
17	Gatzweiler, Ferdi	

Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		7	W. Kunkel I/10
2	A. P. Berndt FB1	8	McQuinn I.1
3	W. Kunkel I/20/21	9	W. Kunkel FB2
4	W. Kunkel 30/32	10	W. Kunkel I/14
5	W. Kunkel II/23	11	W. Kunkel I/10

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stolberg
- Hebesatzung - vom . .2008**

Aufgrund des §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am **16.12.2008** folgende Hebesatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 248 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 391 v.H.

**§ 2
Gewerbsteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für das Haushaltsjahr **2009** festgesetzt auf 420 v.H.

**§3
Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Hebesatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den . .2008

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Trindler

HA 18.11.2008

TOP A) 13

Anlage 3

Vereinbarung
zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch

das Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den

Direktor des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
dieser handelnd durch den

Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel,
- im folgenden „Straßenbauverwaltung“ genannt -
und der

Stadt Stolberg
diese vertreten durch den
Bürgermeister und einen vertretungsberechtigten Beamten
oder Angestellten
- nachstehend „Stadt“ genannt -

über

die Umgestaltung des Knotenpunktes L 236 (Münsterbachstraße)/L 238 (Eschweiler Straße)
in Stolberg zu einem Kreisverkehrsplatz.

Vorbemerkung:

Der signaltechnisch nicht gesteuerte Knotenpunkt in Unterstolberg, Einmündung der L 236, Münsterbachstraße in die L 238, Eschweiler Straße hat sich nach Feststellung der Unfallkommission des Kreises Aachen zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt, sodass hier nach Auffassung der beteiligten Behörden (Verkehrspolizei, Ordnungsamt) umgehend und zeitnah Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu treffen sind.

Als mögliche Lösungen wurden in der Vergangenheit eine Steuerung des Verkehrs mithilfe einer Lichtsignalanlage, bzw. die Umgestaltung zu einem Kreisverkehrsplatz diskutiert, wobei die Stadt die zweitgenannte Lösung forderte.

Bei der erstgenannten Lösung mit Lichtsignalanlage würden von der Straßenbauverwaltung neben den Umbaukosten auch die Unterhaltungskosten zu tragen sein.

Die dazu ermittelten Kosten i.H.v. 200.000 € werden von der Straßenbauverwaltung als fester Kostenanteil zum Umbau des Einmündungsknoten zu einem Kreisverkehrsplatz bereit gestellt, den Restanteil trägt die Stadt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit kommen die Straßenbauverwaltung und die Stadt überein, den Knotenpunkt L 236 (Münsterbachstraße) /L238 (Eschweiler Straße) als gemeinsame Maßnahme zu einem Kreisverkehrsplatz umzubauen.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt noch aufzustellenden Straßenbauentwurf.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), die Straßen-Kreuzungs-Richtlinien (StraKR), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (4) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung zur Planung, zur Finanzierung, zur Baudurchführung und zur Unterhaltung des umgestalteten Knotenpunktes.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung beauftragt ein externes Planungsbüro mit der Erarbeitung der Straßenplanung; sie ist zuständig für die Überwachung und die Vertragsabwicklung der ingenieurtechnischen Leistung.
- (2) Die Stadt stellt der Straßenbauverwaltung die bislang durch sie erstellten Planungskonzeptionen zur Verfügung.
- (3) Die Planungsarbeiten umfassen die Leistungsphasen 3 (Vorplanung), 4 (Genehmigungsplanung) und 5 (Ausführungsplanung). Als anrechenbare Kosten werden die vorab ermittelten Baukosten i.H.v. 260.000 € zu Grunde gelegt.
- (4) Die erforderlichen Abstimmungen zur Begleitung der Planungsarbeiten, insbesondere bei Präsentationen von Zwischenergebnissen und der Vorstellung der abschließend bearbeiteten Planung werden gemeinsam und einvernehmlich von der Straßenbauverwaltung und der Stadt durchgeführt.
- (5) Erläuterungen zu den Planungen und Vorstellungen gegenüber den Bürgern und den politischen Gremien der Stadt werden durch die Stadt unter Beteiligung von Vertretern der Straßenbauverwaltung durchgeführt.
- (6) Der Straßenbauentwurf wird abschließend von der Straßenbauverwaltung genehmigt.
- (7) Die Straßenbauverwaltung führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch und ist für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Vertragsabwicklung und Überwachung der Gewährleistung zuständig.
- (8) Nach erfolgter Submission wird die Stadt über die beabsichtigte Vergabe der Bauleistung sowie über ihren anteiligen Kostenanteil in Kenntnis gesetzt.
- (9) Die Stadt erteilt anschließend der Straßenbauverwaltung die Zustimmung zur Beauftragung der Baumaßnahme und erklärt ihr Einverständnis in Form einer Vergabeermächtigung für den Kostenanteil der Stadt.
- (10) Die Abnahme erfolgt gemeinsam durch Straßenbauverwaltung und Stadt.

§ 3

Kostenträger der Maßnahme

- (1) Die Kosten der Planungsmaßnahme aus § 2 (3) werden je zur Hälfte von der Straßenbauverwaltung und der Stadt getragen. Sie betragen als Pauschalsumme 14.000 €.
- (2) Die Straßenbauverwaltung tritt für die gesamten Honorarzahungen im Jahr 2008 in Vorleistung und wird in 2009 den anteilmäßigen Kostenanteil aus §1 (2) von der Stadt anfordern.
- (3) Mit der Zahlungsanforderung erhält die Stadt eine prüffähige Abrechnungsunterlage des Gesamthonorares der Planungskosten.
- (4) Zur Finanzierung der Baumaßnahme übernimmt die Straßenbauverwaltung einen Baukostenanteil als Festbetrag i.H.v. 200.000 €.
- (5) Den Restbetrag übernimmt die Stadt.

§ 4

Verwaltungskosten

- (1) Aufgrund der gegenseitig erbrachten Leistungen werden keine Verwaltungskosten erhoben.

§ 5

Grunderwerb

- (1) Die Grundstücksfläche, die außerhalb der heutigen Straßenflächen durch den Umbau des Knotenpunktes in Anspruch genommen werden, stellt die Stadt unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Den Abriss des dort heute vorhandenen Gebäudes veranlasst die Stadt und verfüllt den Abrissbereich entsprechend den baugrundtechnischen Erfordernissen zur Durchführung der Straßenbauarbeiten.
- (3) Nach Fertigstellung der Maßnahme wird die Straßenschlussvermessung durch die Straßenbauverwaltung veranlasst.
- (4) Die Stadt überträgt anschließend den Teil des Grundstückes der für den Bau des Kreisverkehrsplatzes genutzt wurde an die Straßenbauverwaltung.
- (5) Die Restflächen mit den neuen Gehwegen im Knotenpunktsbereich verbleiben im Eigentum der Stadt.

§6

Baulast/Unterhaltung nach Fertigstellung

- (1) Die Unterhaltung des Kreisverkehrsplatzes mit den Zufahrtsästen der L236 und der L238 sowie deren Radwege obliegt der Straßenbauverwaltung.

- (2) Die Unterhaltung der Gehwege obliegt der Stadt.
- (3) Die Unterhaltung der Kreisinsel und der begrünten Trennstreifen regelt sich nach § 7.

§ 7 Bepflanzung

- (1) Die Gestaltung, Bepflanzung und Unterhaltung der Kreisinselfläche des in der Baulast des Landes stehenden Kreisverkehrsplatzes sowie eventuell im Knotenpunktbereich vorhandene Grünstreifen erfolgt durch die Stadt.

§ 8 Vorbehalte/Schriftform

- (1) Überprüfungen und Änderungen dieser Vereinbarung aufgrund evtl. Änderungen der Grundlagen bzw. Voraussetzungen dieser Vereinbarung (Ausführungsänderungen o. ä.) bleiben vorbehalten.
- (2) Sollte die im Zuge der Vorentwurfsplanung zu erstellende Ermittlung der voraussichtlichen Baukosten den von der Stadt einzuhaltenden haushaltsmäßigen Rahmen zu mehr als 20% überschreiten, liegt es in der Entscheidung der Stadt, ob die § 2 (7) ff und § 3 (4) und (5) zum Tragen kommen. Der Realisierungszeitpunkt der Maßnahme ist danach abhängig von der Mittelzuweisung des Landesstraßenhaushaltes mit der entsprechenden Priorisierung durch den Regionalrat.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung einschl. der Anlagen, die Bestandteil bzw. Grundlagen dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.
- (4) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung

Für die Stadt:

Stolberg

.....

Stand: 05.11.2008

Für die Straßenbauverwaltung

Euskirchen

RN Ville-Eifel
AS Aachen

Im Auftrag

.....

(Klein)

Ltd. Regierungsbaudirektor

Anlage 4)

**05. NACHTRAGSSATZUNG VOM 16.12.2004
ZUR GEBÜHRENSATZUNG VOM 22.12.1999
ZUR JEWELNS GELTENDEN
ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT
STOLBERG (RHLD.)**

**5. Nachtragssatzung vom 16.12.2004
zur Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt
Stolberg vom 22.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Februar 2004 (GV.NRW. S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV.NRW. S.228), sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.95 (GV.NRW. S. 926/SGV.NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV.NRW. S.259), haben Bürgermeister Gatzweiler und Ratsmitglied Kleinen durch dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 16.12.2004 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b):

Gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, sind für die Ermittlung der Wassermenge folgende Bemessungszeiträume maßgebend:

- Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserbezugsmengen maßgebend, die von Wasserversorgungsunternehmen mit den Jahresabschlussrechnungen festgestellt (= abgelesen oder geschätzt) worden sind. Dabei ist der Zeitraum maßgebend, der von der vorletzten Jahresabschlussrechnung bis zur letzten Jahresabschlussrechnung vor der jeweiligen Veranlagung erfaßt wird. Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 330 Tage, wird die vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge (= 365 Tage) hochgerechnet.

Artikel 2

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den .11.2008

Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler



Handwritten signature of Ferdi Gatzweiler, dated 10/10.

**5. Nachtragssatzung vom 14.12.2004
zur Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt
Stolberg vom 22.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Februar 2004 (GV.NRW. S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV.NRW. S.228), sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.95 (GV.NRW. S. 926/SGV.NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV.NRW. S.259), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 4

Schmutzwassergebühr

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter
Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr | 1,88 Euro |
| (2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Teileinleitern
(Abwassertransport über städt. Abwasserleitungen zur
Sammleinleitung in Vorflutern, Abwasserklärung über
Kleinkläranlagen) je cbm Einleitungsmenge /
Frischwasserbezug | 0,47 Euro |

Artikel 2

§ 6 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 6 **Niederschlagswassergebühr**

Die Gebühr beträgt für jeden qm befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,37 Euro

Artikel 3

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b):

Gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, sind für die Ermittlung der Wassermenge folgende Bemessungszeiträume maßgebend:

- Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserbezugsmengen maßgebend, die von Wasserversorgungsunternehmen mit den Jahresabschlussrechnungen festgestellt (= abgelesen oder geschätzt) worden sind. Dabei ist der Zeitraum maßgebend, der von der vorletzten Jahresabschlussrechnung bis zur letzten Jahresabschlussrechnung vor der jeweiligen Veranlagung erfaßt wird. Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 330 Tage, wird die vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge (= 365 Tage) hochgerechnet.

Artikel 4

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg,

Der Bürgermeister

Gatzweiler

5. Nachtragssatzung vom 14.12.2004
zur Satzung der Stadt Stolberg über die Entleerung der Kleinkläranlagen und
abflusslosen Gruben vom 22.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Februar 2004 (GV.NRW. S.96), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV.NRW. S.228), sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.95 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV.NRW. S.259), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für Kleinkläranlagen:

Die Erhebung der Gebühren für Entleerung und Abfuhr erfolgt nach der Menge des entnommenen Grubeninhalts. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeugs.
 Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ gezogenen Grubeninhalts

28,62 EUR

Artikel 2

§ 8 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

(2)

Für abflusslose Gruben:

- a) Die Erhebung der Gebühren für die Entleerung und Abfuhr erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Schmutzwassergebühr in den §§ 1,2,3,4,8,9 der Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg vom 22.12.1999.

Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Frischwasserzufuhr/gezogenen Grubeninhalts

1,88 EUR

- b) Ist das Grundstück nicht an die öffentliche Frischwasserversorgung angeschlossen und liegen somit keine konkreten Angaben über den Frischwasserbezug vor, z. B. bei Wochenendhäusern im Außenbereich, so beträgt die Gebühr

18,65 EUR

Artikel 3

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg,

Der Bürgermeister

Gatzweiler

**10. NACHTRAGSSATZUNG VOM 23.04.2008
ZUR GEBÜHRENSATZUNG VOM 22.12.1999
ZUR J E W E I L S G E L T E N D E N
ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT
STOLBERG (RHLD.)**

10. Nachtragssatzung vom 23.04.2008

zur Gebührensatzung vom 22.12.1999 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV.NRW. S. 380), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. 2008 S.8), sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.95 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. S.708), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr **2,28 EUR**
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Teileinleitern (Abwassertransport über städtische Abwasserleitungen zur Sammeleinleitung in Vorflutern, Abwasserklärung über Kleinkläranlagen) je m³ Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr **0,57 EUR**

Artikel 2

§ 6 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 6 Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden m² befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Absatz 1 **1,52 EUR**

Artikel 3

Diese 10. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Die 9. Nachtragssatzung vom 20.12.2007 wird rückwirkend zum 01.01.2008 aufgehoben.

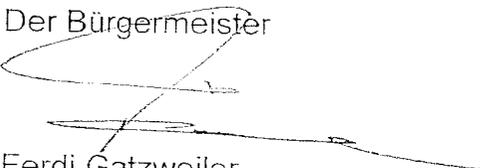
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 23.04.2008

Der Bürgermeister



Ferdi Gatzweiler

7

**07. NACHTRAGSSATZUNG VOM 14.12.2005
ZUR GEBÜHRENSATZUNG VOM 22.12.1999
ZUR JEWEIFS GELTENDEN
ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT
STOLBERG (RHLD.)**

7. Nachtragssatzung vom ____ .12.2005
zur Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt
Stolberg vom 22.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.69 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S, 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV.NRW. S.488) , sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.95 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S.463), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 4

Schmutzwassergebühr

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr | 2,09 EUR |
| (2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Teileinleitern (Abwassertransport über städtische Abwasserleitungen zur Sammeleinleitung in Vorflutern, Abwasserklärung über Kleinkläranlagen) je m ³ Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr | 0,52 EUR |

Artikel 2

§ 6 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 6

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden m² befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Absatz 1 1,51 EUR

Artikel 3

§ 9 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 9 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren und die Fremdeinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Die Benutzungsgebühren und die Fremdeinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Die Gebühren sind mit je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

Artikel 4

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den

Der Bürgermeister